

# Die Doktrin des effektiven Rechtsschutzes in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Professor Sophie Robin-Olivier  
Juristische Fakultät der Sorbonne  
Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne



**Gefördert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).**

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung.

Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

# Aufbau der Präsentation

I- Der Grundsatz der nationalen Verfahrenautonomie

II- Die Grenzen der Verfahrenautonomie: Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität

III- Wirksamer Rechtsbehelf als Grundrecht  
und allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts

# I- Der Grundsatz der nationalen Verfahrenautonomie

## **Vermutung der nationalen Zuständigkeit**

in Verfahrensangelegenheiten und in der Organisation des Justizwesens

Die Umsetzung des EU-Rechts wird durch das nationale Recht gewährleistet,  
wenn keine EU-Normen bestehen

**Die Befugnisse der EU sind begrenzt**

*"... in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für Klagen festzulegen, die den Schutz der Rechte gewährleisten sollen, die der Einzelne aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts herleitet,*

*(... vorausgesetzt, dass diese Bedingungen nicht ungünstiger sind als die Bedingungen für vergleichbare innerstaatliche Maßnahmen und nicht so gestaltet sind, dass sie die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen")*

EuGH, *Emmott*, C-208/90 (1991)

***Es ist Sache der Mitgliedstaaten, für eine wirksame Erhebung der Eigenmittel der Union zu sorgen...***

... um die Erhebung der gesamten Mehrwertsteuereinnahmen und damit den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten, steht es den ***Mitgliedstaaten frei, die anzuwendenden Sanktionen zu wählen***, die in Form von verwaltungsrechtlichen Sanktionen, strafrechtlichen Sanktionen oder einer Kombination aus beidem erfolgen können

CJUE, *M.A.S*, C-42/17 (2017)

➤ Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat seine Verfahrenautonomie nicht wahrnimmt?

und es keinen Rechtsbehelf zum Schutz der Rechte gibt, die dem Einzelnen durch das EU-Recht zustehen?

➤ Was müssen die nationalen Gerichte tun, um dieses Versäumnis zu beheben?

## II- Die Grenzen der Verfahrensautonomie: Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität

Erstattung von Abgaben, die von einem Mitgliedstaat entgegen den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erhoben wurden

"kann nur im Rahmen der inhaltlichen und formalen Bedingungen beantragt werden, die in den verschiedenen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind..."

Aber

***"Diese Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die Bedingungen für vergleichbare Ansprüche in Bezug auf nationale Abgaben und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen."***

CJCE, *San Giorgio*, 199/82 (1983)

# Der Begriff der Äquivalenz

"Der Schutz der Rechte, die dem Einzelnen durch das EU-Recht gewährt werden, muss im Wesentlichen gleichwertig sein mit dem Schutz, den der Mitgliedstaat den durch das nationale Recht geschützten Rechten gewährt".

= keine Unterscheidung, wenn der Zweck und der Grund der Klage ähnlich sind

- Die Gleichwertigkeit verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ihre günstigsten Vorschriften auszuweiten
- Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn eine objektive Rechtfertigung geltend gemacht wird, die nicht mit dem EU- oder nationalen Charakter des fraglichen Rechtsbehelfs zusammenhängt



## *Was Äquivalenz in Bezug auf Verjährungsfristen bedeutet*

Die Gleichwertigkeit wurde nicht außer Acht gelassen, wenn  
*die nationalen Verjährungsvorschriften gelten sowohl für Schadensersatzklagen  
nach EU-Recht als auch für solche nach nationalem Recht*  
und  
*ihre Anwendbarkeit hängt nicht davon ab, ob das Recht auf vollen Schadensersatz  
aus einer Zuwiderhandlung gegen die nationalen Wettbewerbsregeln oder das  
EU-Wettbewerbsrecht resultiert.*

EuGH, *Cogeco Communications*, C-637/17 (2019)  
Entschädigung für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Die Identifizierung vergleichbarer Verfahren ist nicht immer einfach...

Sie erfordert umfassende Kenntnisse der (vergleichbaren) nationalen Verfahren...

" Was die Vergleichbarkeit der Klagen betrifft, so ***ist es Sache des nationalen Gerichts***, das die anwendbaren Verfahrensvorschriften unmittelbar kennt, zu prüfen, ob die betreffenden Klagen hinsichtlich ***ihres Zwecks, ihres Anspruchs und ihrer wesentlichen Merkmale*** ähnlich sind.

EuGH, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-651/19 (2020)  
Verfahrensregeln für die Zustellung von Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz (Umsetzung der Richtlinie 2013/32 über gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes)

⇒ ***In den meisten Fällen obliegt die Beurteilung der Gleichwertigkeit dem nationalen Gericht***

## Der Begriff der Effektivität

Das nationale Recht erfüllt nicht das Erfordernis der Wirksamkeit  
wenn sie "*praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig*" ist  
die Ausübung eines durch EU-Recht verliehenen Rechts, das die nationalen  
Gerichte schützen müssen

*"Mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar wäre jedes Beweiserfordernis, das zur Folge hat, dass die Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhoben wurden, praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.*

*Dies gilt für "**Vermutungen oder Beweisregeln**, die dem Steuerpflichtigen die Beweislast dafür auferlegen sollen, dass die zu Unrecht gezahlten Abgaben nicht auf andere Personen abgewälzt wurden, oder für besondere Beschränkungen hinsichtlich der Form der beizubringenden Beweise, wie z. B. den Ausschluss jeder Art von Beweismitteln außer Urkundenbeweisen.*

CJCE, *San Giorgio*, 199/82 (1983)

⇒ **nationale Verfahren müssen die Umsetzung von EU-Recht ermöglichen**

**Diese Anforderung geht über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung/Gleichwertigkeit hinaus**

## Globale Bewertung der Wirksamkeit

Die Frage, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ist unter ***Berücksichtigung der Rolle dieser Vorschrift in dem Verfahren, seines Ablaufs und seiner Besonderheiten in ihrer Gesamtheit vor den verschiedenen nationalen Stellen*** zu prüfen

In diesem Zusammenhang sind u. a. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens zu berücksichtigen

EuGH, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-651/19 (2020)

# Schlüsselthemen in der Rechtsprechung des EuGH, in denen die Wirksamkeit getestet wurde

- Stehend
  - Substanzielle Rechtsbehelfe für Einzelpersonen
  - Angemessenheit und Angemessenheit der im nationalen Rechtssystem vorgesehenen Entschädigung
- Vorläufiger Rechtsschutz bei dringendem Bedarf an Rechtsbehelfen
  - Fristen für die Aktivierung von Rechtsbehelfen
- Umfang der Befugnis der nationalen Gerichte, EU-Recht von Amts wegen zu prüfen

## *Im Stehen*

***"Ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz ist nicht gewährleistet, wenn der Einzelne gezwungen ist, sich einem Verwaltungs- oder Strafverfahren und den sich daraus ergebenden Sanktionen zu unterwerfen, um als einziges Rechtsmittel die Vereinbarkeit der streitigen nationalen Bestimmung mit dem Gemeinschaftsrecht anzufechten.***

EuGH, *Unibet*, C-432/05, 2007

## *Zu den Arten von Rechtsbehelfen*

Die Mitgliedstaaten müssen keine neuen oder spezifischen Abhilfemaßnahmen einführen

Aber

**Sanktionen müssen wirksam sein und eine abschreckende Wirkung haben**

⇒ Unangemessenheit einer bloßen Erstattung der Kosten für ein Vorstellungsgespräch

*EuGH, Von Colson, C14/83, 1984*

⇒ Wenn in Diskriminierungsfällen eine Entschädigung gewählt wird, muss diese vollständig sein

*EuGH, McDermott und Cotter, C-286/85, 1987*

*EuGH, Marshall II, C-271/91, 1993*



## *Zu den Fristen für die Klageerhebung*

Angemessene Fristen sind mit dem Grundsatz der Wirksamkeit *im Interesse der Rechtssicherheit* vereinbar, der sowohl den Einzelnen als auch die betroffenen Behörden schützt.

Die Festlegung von Fristen für die Klageerhebung, *die erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem der Betroffene von der Situation Kenntnis hatte* oder zumindest hätte haben müssen, wird nicht als übermäßige Schwierigkeit angesehen

Siehe namentlich: EuGH, *Caterpillar Financial Services*, C-500/16, 2017

# Die Bedeutung des Kontexts

*" im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht ...*

*...den Besonderheiten der wettbewerbsrechtlichen Fälle und insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Erhebung von Schadensersatzklagen ... grundsätzlich eine komplexe sachliche und wirtschaftliche Analyse erfordert.*

*... die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen der Beginn der Verjährungsfrist, ihre Dauer und die Regeln für die Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist festgelegt sind, müssen an die Besonderheiten des Wettbewerbsrechts angepasst werden*

EuGH, *Cogeco Communications*, C-637/17 (2019)

Entschädigung für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

## *Globale und kontextbezogene Bewertung der Gleichwertigkeit und Wirksamkeit*

- Die Konformität des nationalen Rechts kann nicht *abstrakt* beurteilt werden, sondern muss im konkreten Kontext des Falles bewertet werden
- Alle relevanten Aspekte der betreffenden nationalen Maßnahmen und des Rechtssystems, in dem sie gelten, müssen berücksichtigt werden

## Quiz

Ist es möglich, dass die Wirksamkeit strafrechtliche Sanktionen erfordert?

- a) Ja
- b) Nein

# III- Effektiver Rechtsschutz als Grundrecht und allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts

Verfassungsrechtliche Dimension des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Kernelemente des Grundrechts

Inhalt des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren  
(Artikel 47 GRCh)

# Die verfassungsrechtliche Dimension des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

- Ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts (EuGH, *Johnson*, 222/84, 1986), der sich auf ***gemeinsame Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten*** bezieht, und auf ***Artikel 6 und 13 der EMRK***

- **Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte (GRR, 2000)**

- **Art 19(1) TUE (Lissabon)**

" Die Mitgliedstaaten sehen Rechtsbehelfe vor, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten.

## Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren

- 1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- 2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
- 3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

## Kernelemente des Grundrechts (und allgemeiner Grundsatz)

- das Recht, die erforderliche gerichtliche Kontrolle auszuüben und geeignete Rechtsbehelfe zum Schutz der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte in Anspruch zu nehmen
- Ein Recht, das niemals vollständig abgeschafft werden kann, auch nicht aus Gründen der nationalen Sicherheit
  - Direkte Wirkung



## Unmittelbare Wirkung von Artikel 47 der Charta

Artikel 47 "ist an sich ausreichend und muss nicht durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden, um ***dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, auf das er sich als solches berufen kann***".

EuGH, *Egenberger*, C-414/16, 2018

EuGH, *A.K. u.a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs)*,  
C-585/18, C-624/18 und C-625/18, 2019

EuGH, *Országos*, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, 2020

## Inhalt des Rechts auf Artikel 47

**EU-Richtlinien werden "im Lichte von Artikel 47" ausgelegt.**

**⇒ Möglicherweise ist eine Umgestaltung der nationalen Verfahren und Rechtssysteme erforderlich.**

- ***Recht auf gerichtliche Überprüfung und nicht nur auf einen Rechtsbehelf vor einer Verwaltungsbehörde***

EuGH, Országos, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU (Große Kammer), 2020

*Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

- ***Die in Fällen von Diskriminierung erforderliche Abwägung muss von einer unabhängigen Behörde und letztlich von einem nationalen Gericht vorgenommen werden***

EuGH, Egenberger, C-414/16, 2018

*Richtlinie 2000/78 zur Gleichbehandlung*

- **Die Entscheidung eines Gerichts kann nicht deshalb unwirksam bleiben**, weil das Gericht keine Möglichkeit hat, die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten

EuGH, *Torubarov*, C-556/17, 2019

*Richtlinie 2013/32 über gemeinsame Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes*

- Ein Gericht darf (oder muss sogar) **die zwangsweise Festnahme von Amtsträgern anordnen, die an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt sind und für Verstöße gegen das EU-Umweltrecht verantwortlich sind** (nach Abwägung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Rechts auf Freiheit)

EuGH, *Deutsche Umwelthilfe*, C-752/18, 2019

*Richtlinie 2008/50 über Luftverschmutzung*

...

**Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub** gemäß der Richtlinie 2003/88 über die Arbeitszeit und das **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** gemäß Artikel 47 der Charta

nicht ausschließen, dass der Arbeitnehmer erst seinen Urlaub nehmen muss, bevor er seinen Anspruch auf Vergütung für diesen Urlaub feststellen kann

*CJUE, König, C-214/16, 2017*

⇒ Eine Reform der Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist notwendig

## Kombination von Artikel 19 Absatz 1 EUV und Artikel 47 der Charta

"...Artikel 19 Absatz 1 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, Rechtsbehelfe vorzusehen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz im Sinne insbesondere des Artikels 47 der Charta in den vom EU-Recht erfassten Bereichen zu gewährleisten

... jeder Mitgliedstaat muss gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV **sicherstellen, dass die Einrichtungen, die als "Gerichte" im Sinne des EU-Rechts in den vom EU-Recht erfassten Bereichen zu seinem Rechtssystem gehören, die Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz erfüllen.**

⇒ **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der nationalen Gerichte sind erforderlich

EuGH, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, 2018

EuGH, *Kommission gegen Polen*, C-618/19 (2019)

...

## Quiz

Ersetzt Artikel 47 den Verweis auf die Artikel 6 und 13 der EMRK?  
in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ?

- a) Ja
- b) Nein

# Schlussfolgerung

## 1/ Eine umfassende Umgestaltung des EU-Rechts

Von der Verfahrensautonomie zum EU-Recht erhebliche Auswirkungen auf nationale Verfahren

## 2/ Eine enorme Ausweitung der EU-Kompetenzen

⇒ Harmonisierung des Rechts, hauptsächlich auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH

3/ **Das Grundrecht/der allgemeine Rechtsgrundsatz steht neben dem Erfordernis der Gleichwertigkeit und Wirksamkeit der nationalen Verfahren zur Gewährleistung der Umsetzung des EU-Rechts**

4/ **Die Anforderung der Wirksamkeit der nationalen Verfahren wurde um eine Menschenrechtsdimension erweitert.**

*Wirksamer Rechtsschutz ist nicht nur eine Frage der Durchsetzung des EU-Rechts*

*Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat den Wert und die Rechtskraft eines Grundrechts erlangt*